

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift (NürnbergStiftS - NüStS) vom 07. Oktober 1998 (Amtsblatt S. 532), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Mai 2002 (Amtsblatt S. 318):

Vom

Artikel 1

In § 3 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

"Die Stadt Nürnberg erhält bei Auflösung des NürnbergStift nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift
(NürnbergStiftS - NüStS)**

Gutachten

des Werkausschusses (NüSt)
vom 10.10.2002

- öffentlich -

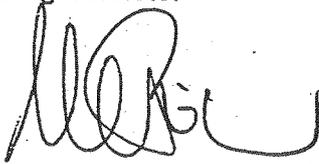
- einstimmig -

- I. Der Werkausschuss begutachtet die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das NürnbergStift (NüSt) und empfiehlt dem Stadtrat diese Satzung zu erlassen.

II. NüSt

Der Vorsitzende:
i.V.

(Horst Förther)
Bürgermeister



Die 1. Werkleiterin:


(Ingrid Mielenz)
Berufsm. Stadträtin

Die Schriftführerin:

